

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Helmbrechts (BGS-EWS)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Helmbrechts folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## **§ 1**

### **Beitragserhebung**

Die Stadt Helmbrechts erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

(3) Für bebaute Grundstücke, für die nach dem bis 31.12.1990 geltende Satzungsrecht bereits eine Beitragsschuld oder Anschlussgebührensschuld entstanden ist, entsteht eine weitere Beitragsschuld, wenn Veränderungen in der Grundstücksnutzung eintreten, die sich nach dem Beitragsmaßstab dieser Satzung beitrags erhöhend auswirken.

(4) Für unbebaute Grundstücke, für die nach dem bis 31.12.1990 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsschuld oder Anschlussgebührensschuld entstanden ist, entsteht eine weitere Beitragsschuld erst im Falle der Bebauung. Dabei gilt die Grundstücksfläche und eine Geschoßfläche bis zu 100 qm mit der nach früherem Satzungsrecht entstandenen Beitragsschuld oder Anschlussgebührensschuld als abgegolten.

(5) Bei unbebauten, anschließbaren beitragspflichtigen Grundstücken entsteht der Geschossflächenbeitrag erst mit der Bebauung oder gewerblichen Nutzung des Grundstücks.

## § 4

### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5

### Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 3.000 qm (übergroße Grundstücke) auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschoßfläche begrenzt; mindestens ist jedoch eine Grundstücksfläche von 3.000 qm zum Grundstücksflächenbeitrag heranzuziehen.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen, sowie im Falle des Absatzes 1 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(4) Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag.

Dies gilt außer in den Fällen der Sätze 1 bis 3 insbesondere für ganz oder teilweise vom Geschossflächenbeitrag freigestellte Gebäude oder Gebäudeteile im Sinne von Absatz 2 Satz 3, wenn sich die bisherige Art der Nutzung ändert und durch die neue Art der Nutzung nunmehr ein Bedarf nach Anschluß an die Entwässerungseinrichtung ausgelöst wird.

(5) Der nachträgliche Wegfall von Geschoßflächen oder eine nachträgliche Änderung der Nutzung dergestalt, daß ein Anschlußbedarf an die Entwässerungseinrichtung nicht mehr besteht, ändert nichts an den bereits entstandenen Beiträgen.

(6) Im Falle einer späteren Teilung eines übergroßen Grundstückes im Sinne von Absatz 1 ist der Geschossflächenbeitrag neu zu berechnen und nachzuerheben; bereits bezahlte Beiträge werden im Verhältnis der geteilten Flächen verrechnet.

(7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

## **§ 6**

### **Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |                             |               |
|-----------------------------|---------------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | <b>0,97 €</b> |
| b) pro qm Geschoßfläche     | <b>2,86 €</b> |

## **§ 6a**

### **Beitragsabschlag**

Dürfen Grundstücke gem. § 9 der Entwässerungssatzung nur vorgeklärte Abwässer in die Entwässerungseinrichtung einleiten, so ermäßigen sich die Beitragssätze um die Hälfte. § 11 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a**

### **Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

## **§ 8**

### **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Weiterhin wird der Kostenaufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Hausanschlussleitung im Grundstück bis zum zu errichtenden Kontrollschacht mit einer Maximallänge von 3 m ab der Grundstücksgrenze von der Stadt getragen.

Der Kontrollschacht ist vom Grundstückseigentümer zu errichten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

## § 10

### Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

(2) Die Gebühr wird nach folgender Staffel berechnet:

<u>Jährliche Einleitungsmenge</u>			<u>Gebühr je cbm</u>
von	1 cbm bis	5.000 cbm Abwasser	<b>1,74 €</b>
von	5.001 cbm bis	195.000 cbm Abwasser	<b>1,07 €</b>
ab		195.001 cbm Abwasser	<b>0,88 €</b>

Die Gebühren werden jährlich abgerechnet; es werden jedoch monatlich Vorauszahlungen erhoben.

(3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal 15 cbm/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs aus der Eigengewinnungsanlage zu führen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 cbm/Jahr als nachgewiesen. Dabei entsprechen auch je 6 Stück Schweine über 20 kg oder je 6 Stück Jungvieh unter 6 Monaten einem Stück Großvieh. Maßgebend ist der am 3. Dezember des laufenden Jahres auf dem angeschlossenen Grundstück gehaltene Tierbestand. Eine Erstattung ist nur insoweit möglich, als für jede am 3. Dezember des laufenden Jahres auf dem angeschlossenen Grundstück zum ständigen Aufenthalt gemeldete Person eine gebührenpflichtige Einleitungsmenge von 25 cbm/Jahr und für jeden dort ausgeübten Gewerbebetrieb mit Abwasseranfall eine gebührenpflichtige Einleitungsmenge von 50 cbm/Jahr verbleiben muß. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben.

Die Wassermengen werden durch geeichte und von der Stadt oder in deren Auftrag plombierte Wasserzähler ermittelt, die der Gebührenpflichtige selbst zu mieten oder zu beschaffen und an gut zugänglicher Stelle einbauen zu lassen hat. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zu Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Im Falle des § 10 Abs. 3 Nr. 3 der Satzung ist vom Gebührenpflichtigen auf Verlangen der Stadt eine Abwassermesseinrichtung auf eigene Kosten einbauen zu lassen.

Soweit die aus dem Grundstück der Entwässerungsanlage zugeführten Abwassermengen durch eine Abwassermesseinrichtung gezählt werden, wird die Einleitungsgebühr nach der gemessenen Abwassermenge berechnet.

Der Betreiber einer solchen Anlage ist verpflichtet, diese ordnungsgemäß zu unterhalten und dies der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

## **§ 11**

### **Gebührenabschläge**

Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte.

Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, daß die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

## **§ 12**

### **Entstehen der Gebührenschuld**

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

## **§ 13**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 14**

### **Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Soweit der Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung Berechnungsgrundlage für die Gebühr ist, hebt die Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH die durch Bescheid festgesetzten Gebühren im Auftrage der Stadt zusammen mit den Wasserbezugsgebühren ein.

In diesem Falle werden von Januar bis Dezember jeweils in monatlicher Folge im nachhinein Abschlagsgebühren in Höhe eines Zwölftels der voraussichtlichen Jahresgebührenschild und der Restbetrag am Jahresschluß nach öffentlicher oder schriftlicher Aufforderung zur Zahlung fällig.

(2) Für Großeinleiter, deren Abwasser nicht von der Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH abgerechnet wird, ist auf die Gebührenschild eine monatliche Vorauszahlung in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahrsabrechnung, so setzt die Stadt Helmbrechts die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitungs- menge fest. Die Vorauszahlungen sind jeweils am 15. Eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Die Abrechnung der gesamten Einleitungsmenge der Großeinleiter erfolgt jeweils im Januar des folgenden Jahres. Die Abschlußzahlung der Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 15**

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 16

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.12.1990, zuletzt geändert mit Satzung vom 19.12.1993, außer Kraft.

Helmbrechts, 13.02.1995  
STADT HELMBRECHTS

gez. Mutterer

1. Bürgermeister

### **Information:**

Aufgrund der 1. Änderungssatzung vom 18. Dezember 1996 wurden in die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung folgende Änderungen bereits redaktionell eingefügt:

§ 8 Abs. 1 erhielt eine komplett neue Fassung;  
§10 Abs. 5 wurde ersatzlos gestrichen.

Die 1. Änderungssatzung ist am 01. Januar 1997 in Kraft getreten.

Aufgrund der 2. Änderungssatzung vom 25.03.1998, der 3. Änderungssatzung vom 23.12.1999 und der 4. Änderungssatzung vom 20.11.2001 wurden folgende Änderungen (Gebührenänderungen) bereits redaktionell eingefügt.

§ 6 erhielt eine komplett neue Fassung.  
§ 10 Abs 2 erhielt jeweils eine neue Fassung.

Die 2. Änderungssatzung ist am 01. Januar 1998 in Kraft getreten.

Die 3. Änderungssatzung ist am 01. Januar 2000 in Kraft getreten.

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.